

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG
Platschower Str. 2
19372 Brunow

Telefon: 0385 / 588 66-567
Telefax: 0385 / 588 66-572
E-Mail: [REDACTED]@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALUWM-51-4609-5712.0.1.6.2V-76021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Vorab per Fax: 030 208 4801-33

Schwerin, 28. November 2025

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

**nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG
für die Änderung des Anlagentyps von 2 Windkraftanlagen
(WKA 2 und WKA 7)
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Klüß

„WKA Brunow I“

Gez. 61/25

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	3
B.	Antragsunterlagen	4
C.	Nebenbestimmungen	4
I.	Bedingungen	4
II.	Befristung	4
III.	Auflagen	4
III.1.	Allgemeines	4
III.2.	Immissionsschutz	5
III.3.	Bauordnung	6
D.	Begründung	7
I.	Sachverhalt	7
I.1.	Antragsgegenstand	7
I.2.	Verfahrensart	7
I.3.	Zuständigkeit	7
I.4.	Vollständigkeit	8
I.5.	Behördenbeteiligung	8
I.6.	Vorprüfung des Einzelfalls	8
I.7.	Standorteignung (Turbulenzgutachten)	9
II.	Entscheidung	9
II.1.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
II.2.	Sofortige Vollziehung	9
II.3.	Gebührenfestsetzung	10
II.4.	Anhörung	11
III.	Bedingungen	11
III.1.	Bauordnung	11
IV.	Befristung	11
V.	Auflagen	12
V.1.	Allgemeines	12
V.2.	Immissionsschutz	12
V.3.	Bauordnung	13
E.	Hinweise	14
I.1.	Allgemeine Hinweise	14
I.2.	Bauordnung	14
F.	Rechtsgrundlagen	14
G.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluum.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA 2 und WKA 7)** des Typs Vestas V136-3,6 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3,6 MW **zum Anlagentyp** Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (ohne Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19357 Klüß, Gemarkung Klüß			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	1	66	33287745	5903993
WKA 7	1	116/117	33288202	5903362

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 gehörenden WKA 1, WKA 3, WKA 4, WKA 5 und WKA 6 bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 2 WKA ohne Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 28/23 vom 20.02.2024 wird hiermit für die WKA 2 und WKA 7 in nachfolgend genannten Abschnitten ersetzt bzw. ergänzt:
 - A. Entscheidung
 - C. Nebenbestimmung
 - I. Bedingungen
 - II. Befristung
 - III. Auflagen: III.2.1 – 2.2 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)
III.3.4 (Bauordnung)
III.3.12 – 3.13 (Turbulenz)
 - E. I.2 Baurecht: I.2.1 (Bauordnung)
4. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheids (d. B.) wird angeordnet.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für der o. g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum 2. Januar 2026 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:



B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Dokumente Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

Die Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.I.1 und C.I.2 behalten weiter ihre Gültigkeit.

II. Befristung

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.II wird wie folgt ergänzt:

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA 2 und/oder die WKA 7, wenn mit deren Errichtung nicht bis zum **28.11.2028** begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA 2 und/oder die WKA 7, wenn deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum **28.11.2030** aufgenommen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- III.1.4 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 20. Februar 2024 (Gez.: 28/23). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III.2.1 und C.III.2.2 (Schall) werden wie folgt ersetzt:

III.2.2 Die von den insgesamt sieben WKA, zwei vom Typ Vestas V136-4.2 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m und fünf vom Typ Vestas V150-4.2 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 168 m (inkl. einer Fundamenterrhöhung von 2 m) verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten Anlage 2) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Brunow, Dambecker Str. 13	36 dB(A)
- IO Platschow, Am Dorfplatz 4	36 dB(A)
- IO Kleeste, Neuhausener Str. 5	40 dB(A)
- IO Berge, Bahnhofplatz 1	37 dB(A)
- IO Klüß, Dorfstr. 52	43 dB(A)
- IO Dambeck, Siedlung 20	34 dB(A)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel basiert auf folgenden Oktavspektren:

- **WKA 2 und 7**

Oktavspektrum Vestas V136-4.2 MW, Mode PO1²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

- **WKA 1,3,4,5 und 6**

Oktavspektrum Vestas V150-4.2 MW STE_{NH 168 m}, Mode PO1 bei 11 m/s³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,2	93,6	98,2	100,0	98,9	94,9	88,2	78,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

² Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW Bericht Nr. 0071-9651.V5 vom 2020-08-11

³ Vestas DMS 0071-4442.V00 vom 12.12.2017

III.2.3 Der von einer WKA des Typs Vestas V136-4.2 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.2 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III.2.3 bis C.III.2.7 (Schall) behalten ihre Gültigkeit.

III.2.3 Die Auflage des Genehmigungsbescheids gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III. „Schall“ wird durch folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Spätestens vor Inbetriebnahme der geplanten WKA am Standort Klüß ist das Schallgutachten hinsichtlich der unter Punkt V.2 d. B. genannten Hinweise zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

III.3. Bauordnung

III.3.1 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III.3.1 bis 3.3 sowie Ziffer C.III.3.5 bis C.III.3.11 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III.3.2 Die Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III.3.4 wird wie folgt ersetzt:

Die Prüfung und Genehmigung des Standsicherheitsnachweises nach § 66 Abs.3 LBauO M-V hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens aber mit der Baubeginnanzeige, alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

Turbulenz

III.3.3 Die Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer C.III.3.12 und C.III.3.13 werden wie folgt ersetzt:

III.3.4 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA 2 und der WKA 7 und der Bestandsanlagen werden für die WKA 2 und WKA 7 folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) festgelegt:

Eingeschränkte WKA	Startwinkel der Betriebsbeschränkung	Endwinkel der Betriebsbeschränkung	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Betriebsmodus
WKA 2	245	295	3.5 - 10.5	Abschaltung
WKA 2	196	240	5.5 – 8.5	Abschaltung
WKA 7	276	326	4.5 - 9.5	Abschaltung
WKA 2	16	60	0 – 5.5	Abschaltung
WKA 2	16	60	6.5 – 7.5	Abschaltung
WKA 2	65	115	3.5 – 12,5	Abschaltung
WKA 7	96	146	0 - 14.5	Abschaltung
WKA 2	321	9	0.- 11.5	Abschaltung

Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sind bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung durch den Anlagenhersteller Vestas notwendig.

- III.3.5 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 15. August 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von 2 WKA (WKA 2 und WKA 7) des Typs Vestas V136-3,6 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf den Anlagentyp Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (ohne Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 4,2 MW am Standort Klüß beantragt.

Mit Datum vom 22. August 2025 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, das nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG zu genehmigen ist. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Änderungen des § 16b Abs. 7 BImSchG beinhaltet folgendes, wird der Standort der WKA um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit.

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Im Fall von Absatz 7 Satz 3 BImSchG gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen i.S.d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV waren unter dem 28. August 2025 als vollständig anzusehen. Letztmalig wurden am 28. Oktober 2025 entscheidungsrelevante Unterlagen nachgereicht (Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Brunow, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-692, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG).

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (24. November 2025)
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung (10. November 2025)
3. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (1. September 2025)
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (3. September 2025)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Bereits mit der Ursprungsgenehmigung vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 der insgesamt 7 WKA, wurde für den Standort Klüß eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 S.1 UVPG durchgeführt. Die geprüfte zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d.

§ 20 der 9. BImSchV ist Bestandteil der Ursprungsgenehmigung Gez.: 28/23. Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten 7 WKA, bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen kann.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps von 2 WKA (WKA 2 und WKA 7) war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daraufhin wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das gegenständliche Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Da das gegenständlichen Vorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Potentielle erhebliche Auswirkungen waren in Bezug auf Schallemission zu konstatieren. Hierbei konnte im Rahmen der Vorprüfung jedoch keine erhebliche Auswirkung festgestellt werden. Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Ursprungsgenehmigung vom 20. Februar 2024, Gez.: 28/23 formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Es konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird am 15. Dezember 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Standorteignung von 2 WKA (WKA 2 und WKA 7) nach DIBt 2012 für den Windpark Brunow, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-692, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG bei. Entsprechend der Nebenbestimmung C.I.1.1 des Ursprungsbescheids vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Das Gutachten zur Standorteignung sieht sektorielle Betriebsbeschränkungen vor. Eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung ist durch die zuständige Fachbehörde vor Genehmigungserteilung durch d. B. nicht erfolgt.

II. **Entscheidung**

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung **wird für 2 WKA (WKA 2 und WKA 7** aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.02.2024 Gez.: 28/23) erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der 2 WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung entspricht den Anforderungen des § 16 b Abs. 7 Satz 3. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Gemäß § 16 b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmi-

Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird
(10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1d, mindestens 750 EUR, hier
10%)

Zuschlag gem. Tarifstelle 3.6.1

Aufforderung und Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7

Summe

II.4. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

Als derartige Fristen sind vor allem gesetzliche Handlungsfristen der Behörden anzusehen. Ein Beispiel für eine derartige Frist ist die in einigen Landesbauordnungen vorgesehene Bearbeitungsfrist, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden ist (vgl. BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 30 ff.).

III. **Bedingungen**

III.1. Bauordnung

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20.02.2024 mit dem Gez.28/23 unter Ziffern D.III.1 und D.III.2 verwiesen.

IV. **Befristung**

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (hier: Datum 28.11.2028), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (hier: Datum 28.11.2030) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs.

3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die unter C.III.1. d. B. festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Zu den festgesetzten Nebenbestimmungen unter C.III.2. d. B.:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

[Anlage 2] Schallimmissionsprognose zur Änderung von zwei Windenergieanlagen auf den Typ Vestas V136-4.2 MW am Standort Brunow vom 14.09.2025, Bericht-Nr. GD-SCHALL-25003 REV01 Variante A1 (Anlage 2)

Diese werden wie folgt bewertet:

Bereits am 20.02.2024 wurden durch den Genehmigungsbescheid Gez. 28/23 fünf WKA des Typs Vestas V150-4.2 MW sowie zwei WKA des Typs Vestas V136-3.6 MW jeweils mit einer Nabenhöhe von 166,0 m (zzgl. 2 m Fundamenterhöhung) genehmigt. Nun wird für die zwei WEA des Typs Vestas V136-3.6 MW der Wechsel des Anlagentyps auf zwei Vestas V136-4.2 MW in Verbindung mit einer Leistungserhöhung angestrebt.

Die akustische Plausibilität der Prognose [Anlage 2] wird nur für die Zusatzbelastung bestätigt.

Für die Berechnung der Vor- und Gesamtbelastung nutzt der Gutachter in [Anlage 2] insbesondere für die Schalldaten der WKA in Brandenburg die Vorgaben des LUNG M-V aus der Stellungnahme, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2020 gem. § 4 BImSchG getroffen wurde. Dies ist dem Gutachter grundsätzlich nicht vorzuwerfen. Auf Grund einer anderen Verfahrensweise hinsichtlich der Umsetzung der LAI-Hinweise⁴ im Land Brandenburg einhergehend mit einer aktualisierten Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Vorbelastungsanlagen (nur im genehmigungsseitig definierten Umfang) ist die seinerzeit vorgegebene Vorbelastung nicht mehr stimmig. Demzufolge unterschätzt der Gutachter in [Anlage 2] die Immissionen der Vorbelastung um bis zu 0,7 dB. Eine aktuelle Recherche vom Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (Anlage 5) wurde vom LUNG M-V in eigenen Berechnungen bereits verwendet.

Des Weiteren hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim den Immissionsort „Siedlung 20, Dambeck“ schutzwürdig im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes gem. Nr. 6.1e) TA

⁴ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

Lärm eingestuft. Damit fällt die baurechtlich begründete Schutzwürdigkeit höher als vom Gutachter angenommen aus, der den Immissionsort als Kern-, Dorf-, Mischgebiet darstellt. Dadurch befindet sich der Immissionsort „Siedlung 20, Dambeck“ nun im Einwirkungsbereich gem. Nr. 2.2 TA Lärm der geplanten sieben WKA, so dass der dort maßgebliche Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung mit in die Genehmigung aufgenommen werden muss.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [Anlage 2] ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klar gestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur die Teil-Immissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die im Rahmen dieser wesentlichen Änderung geplanten WKA des Typs Vestas V136-4.2 MW sollen im Beurteilungszeitraum „tags“ wie „nachts“ im Vollastbetrieb PO1 mit einem Schalleistungspegel von LWA = 103,9 dB(A) betrieben werden. Trotz des um 1,5 dB niedrigeren Schalleistungspegels (ursprünglicher Emissionsansatz LWA = 105,4 dB(A)) steigen die Teilbeurteilungspegel dieser WKA aufgrund des immissionswirksameren Oktavspektrums an einigen maßgeblichen Immissionsorten. Bei einer gemeinsamen Betrachtung der beiden zu ändernden WKA mit den weiteren genehmigten fünf WKA des Typs Vestas V150-4.2 MW ändern sich die bereits festgesetzten gerundeten Teil- Beurteilungspegel in der Genehmigung Gez. 28/23 vom 20.02.2024 jedoch nicht.

Aufgrund der im Rahmen einer Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 nur sehr kurzen zur Verfügung stehenden Verfahrensdauer hat das LUNG-MV im Sinne einer zügigen Bearbeitung ersatzweise eigene Kontrollrechnungen durchgeführt und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben des Landesamtes für Umwelt Brandenburg für die Vorbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch die Gesamtbelastung nach Umsetzung des Änderungsverfahrens an keinem Immissionsort unzulässig i.S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm überschritten werden.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise⁵ (siehe Anlage 3).

Der Änderungsgenehmigung sind keine schallschutztechnischen Bedenken entgegen zu stellen, sofern einzelne immissionsschutzrechtliche Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid Gez. 28/23 vom 20.02.2024 erfüllt werden.

V.3. Bauordnung

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 20.02.2024 mit dem Gez.28/23 unter Ziffer V.3 (Bauordnung) verwiesen.

Turbulenz

Die aufgeführten Abschaltzeiten ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Brunow“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2025-692 vom 13.10.2025, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG. Die aufgeführten Abschaltungen werden als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits genehmigten WKA erachtet. Die Betriebseinschränkungen erfolgen antragsgemäß.

⁵ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Die Hinweise aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 unter Ziffer E.I.2 werden wie folgt ersetzt:

I.2. Bauordnung

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) ist Bestandteil des Prüfumfanges der Statikprüfung.

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.: a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V), b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, wird die zuständige Bauaufsichtsbehörde das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorIVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V vom 12. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S.

ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Schallimmissionsprognose zur Änderung von zwei Windenergieanlagen auf den Typ Vestas V136-4.2 MW am Standort Brunow vom 14.09.2025, Bericht-Nr. GD-SCHALL-25003 REV01 Variante A1
 3. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Brunow, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-69
 4. Anzeige Nutzungsaufnahme
 5. Anzeige Baubeginn
 6. Merkblatt Bauberufsgenossenschaft

